



Reglement zur Videoüberwachung (VideoReg)

vom 1. Februar 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	3
Art. 2	<i>Zweck</i>	3
Art. 3	<i>Verantwortliche Behörde</i>	3
Art. 4	<i>Verhältnismässigkeit</i>	3
Art. 5	<i>Überwachung, Hinweistafel, Bekanntgabe</i>	3
Art. 6	<i>Zuständige Person oder Stelle</i>	3
II.	Besondere Bestimmungen	4
Art. 7	<i>Auswertung</i>	4
Art. 8	<i>Speicherdauer und Vernichtung der Daten</i>	4
Art. 9	<i>Informationspflicht an Betroffene</i>	4
Art. 10	<i>Weitergabe von Videoaufzeichnungen</i>	4
Art. 11	<i>Datenschutz</i>	4
III.	Inkrafttreten	5
Art. 12	<i>Inkrafttreten</i>	5
Anhang 1		6
<i>Standortliste der Videokameras</i>		6

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 12 der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Lindau vom 18. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat Lindau ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und öffentlichen Anlagen.

Art. 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten. Insbesondere der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Bei Verbrechen erfolgt die Auswertung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 3 Verantwortliche Behörde

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums verboten.

Art. 5 Hinweistafel, Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen (Anhang 1) und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 6 Zuständige Person oder Stelle

Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur dem Sicherheitsvorstand und dem Leiter der Abteilung Sicherheit im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung gestattet.

Der Sicherheitsvorstand kann bei Bedarf weitere dem Amtsgeheimnis unterstehende Personen für die Sichtung des Bildmaterials bestimmen.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschließlich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 7 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen der Videokameras ausgewertet.

Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Art. 8 Speicherdauer und Vernichtung der Daten

Führt die Auswertung gemäss Art. 7 Abs. 2 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, sind die Aufzeichnungen innerhalb der in der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde enthaltenen Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu überschreiben.

Kann eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 nicht eindeutig festgestellt werden, sind die Aufnahmen gemäss der in der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde enthaltenen Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu überschreiben.

Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 10, sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden.

Art. 9 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 10 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 11 Datenschutz

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Informations- und Datenschutz (IDG).

III. Inkrafttreten

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Februar 2013 in Kraft.

Lindau, 16. Januar 2013

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang, Präsident

Viktor Ledermann, Schreiber

Anhang 1

Standortliste der Videokameras

Standort:	Adresse:
Velo-, Mofa- und Rollerabstellplätze beim Schulhaus Buck	Falkenstrasse 1 8317 Tagelswangen
Pausenplatz, Pausenhalle und Turnhalle beim Schulhaus Buck	Falkenstrasse 1 8317 Tagelswangen
Velo-, Mofa- und Rollerabstellplätze beim Schulhaus Bachwis	Schnällböcklerstrasse 34 8312 Winterberg
Pausenplatz und Innenhof Pavillon beim Schulhaus Bachwis	Schnällböcklerstrasse 34 8312 Winterberg
Velo-, Mofa- und Rollerabstellplätze beim Schulhaus Grafstal	Rütelistrasse 3 8310 Grafstal
Hartplatz, Zugang Altbau, Mehrzweckgebäude und Sporthalle beim Schulhaus Grafstal	Rütelistrasse 3 8310 Grafstal
Schwimmbad Grafstal, Kassen-, und Zugangsbereich	Badstrasse 23 8310 Grafstal
Schwimmbad, Jugendcontainer, Skaterplatz	Badstrasse bei 23 8310 Grafstal
Zugangsbereiche Clubhaus Sportplatz Grafstal	Rikonerstrasse 25 8310 Grafstal

Objekte für Videoüberwachung vorgesehen aber noch nicht ausgeführt

Standort:	Adresse:
Areal Werkhof Berghof, EW Lindau	Kemppfalerstrasse 21 8312 Winterberg